

# **SZ\_GERICHTE STK 2024 11 vom 23. September 2025**

SZ Gerichte, 2025-09-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz\\_gerichte\\_STK 2024 11](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK_2024_11)

FR: SZ\_GERICHTE STK 2024 11 du 23 septembre 2025

IT: SZ\_GERICHTE STK 2024 11 del 23 settembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Staatsanwaltschaft, 2. Abteilung, Schmiedgasse 21, Postfach 1201, 6431 Schwyz, Anklagebehörde und Berufungsgegnerin, vertreten durch Staatsanwalt C.\_\_\_\_\_,

### **E. 2**

D.\_\_\_\_\_, Privatkläger, Berufungsgegner und Berufungsführer, vertreten durch Rechtsanwalt E.\_\_\_\_\_, betreffend Gewerbsmässiger Betrug, Betrug, Urkundenfälschung (Berufungen gegen das Urteil des Strafgerichts Schwyz vom 11. September 2023, SGO 2022 46);- hat die Strafkammer, nachdem sich ergeben:

Kantonsgesicht Schwyz 2 A. Die Staatsanwaltschaft klagte am 21. Dezember 2022 den Beschuldigten u.a. des gewerbsmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB gestützt auf folgenden Sachverhalt an (Anlageziffer 1): Am 22. März 2017 lernte D.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Privatkläger) anlässlich einer Aussprache zu den Kosten eines Bauvorhabens den damals bei der F.\_\_\_\_\_ angestellten Architekten A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschuldiger) kennen. In der Folge arbeiteten sie an diesem Bauprojekt des Privatklägers zusammen. Daraus entwickelte sich ein besonderes, beinahe freundschaftliches Vertrauensverhältnis. Dieses besondere Vertrauensverhältnis ausnutzend, liess sich der Beschuldigte vom Privatkläger als Privatperson mehrere Bargelddarlehen gewähren, u.a. zwecks Tötigung eines WIR-Geschäftes. Hiezu täuschte er den Privatkläger im Zeitraum vom 26. Mai 2017 bis zum 5. April 2018 mehrfach darüber, dass er nie die Absicht hatte, diese Darlehen jemals vollständig zurückzuzahlen, wozu er auch gar nicht in der Lage war. Diese Täuschungen und die Glaubwürdigkeit seiner Rückzahlungsversprechen unterstützte A.\_\_\_\_\_ einerseits dadurch, dass er dem Privatkläger im Verhältnis zum Gesamtdarlehensbetrag von CHF 242'500.00 nur marginale Rückzahlungen von gesamthaft CHF 31'500.00 leistete, namentlich am 12. Juli 2017 CHF 17'500.00, am 11. September 2017 CHF 3'000.00, am 11. Dezember 2017 CHF 2'000.00, am 15. März 2018 CHF 6'000.00 und am 16. März 2018 CHF 3'000.00, und ihn so im Glauben liess, dass er rückzahlungsfähig und -willig sei. Er täuschte den Privatkläger andererseits über das Substrat der zur Absicherung der Darlehensrückzahlungen in Aussicht gestellten Sicherheiten, da diese nämlich gar nicht existierten bzw. in Aussicht gestellte angebliche Vermögenszuflüsse nie oder nur bei Auftreten eines von ihm nicht zu beeinflussenden Zufalls eintreten würden, was er dem Privatkläger verschwie. Bspw. täuschte er den Privatkläger namentlich darüber, dass er a) von G.\_\_\_\_\_ ein konkretes Versprechen auf einen Erbvorbezug von gesamthaft CHF 300'000.00 in den Jahren 2017/2018 in Aussicht gestellt bekommen habe, b) eine Aussicht auf weitere Vermögenszuflüsse von CHF 300'000.00 bis 700'000.00 aus der bevorstehenden Erbschaft von G.\_\_\_\_\_ habe, wobei er entgegen seiner Darstellung gegenüber dem Privatkläger im Gegenteil im Zeitpunkt der Darlehensnahmen vielmehr selber

Darlehensnehmer bei G. \_\_\_\_\_ war, und dass c) aus einem angeblichen WIR-Geschäft im Zusammen- hang mit einem Bauherrn aus der Lenzerheide GR ein sicherer Gewinn resultieren werde, woran er den Privatkläger partizipieren lassen und ihm dann die Darlehensschulden zurückzahlen werde. Diese Täuschungen waren in mehrfacher Hinsicht arglistig: Einerseits war die vom Beschuldigten behauptete aber nicht vorhandene Rückzah- lungsabsicht für den Privatkläger nicht überprüfbar. Andererseits war dem

Kantonsgericht Schwyz 3 Beschuldigten die Überprüfung der effektiven Verwendung der gewährten Darlehen gar nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich. Beispielswei- se konnte der Privatkläger im Zeitpunkt der Darlehensgewährung bereits bestehende private Darlehensschulden ebenso wenig überprüfen wie den späteren Kauf von teuren Sportwagen. Zudem schuf er zum Privat- kläger ein besonderes, beinahe freundschaftliches Vertrauensverhältnis, aufgrund dessen er voraussah, dass der Privatkläger seinen Angaben vertrauen und diese gar nicht erst überprüfen werde. In der irrigen Annahme über die Rückzahlungsfähigkeit und -willigkeit gewährte der Privatkläger dem Beschuldigten die Darlehen gemäss nachfolgender Tabelle, wobei sich der Beschuldigte die Darlehen jeweils an seinem damaligen Wohnort an der H. \_\_\_\_\_ strasse zz im Gesamt- betrag von CHF 242'500.00 in bar auszahlen liess. Dadurch schädigte sich der Privatkläger abzüglich der obgenannten Rückzahlungen von ge- samthaft CHF 31'500.00 am Vermögen, mithin um gesamthaft CHF 211'000.00. Im Einzelnen liess sich der Beschuldigte vom Privatklä- ger die nachfolgenden Darlehen in bar übergeben: Datum Betrag in CHF Vereinbarter Rück- Rückzahlungen zahlungstermin in CHF 26. Mai 2017 15'000.00 30. September 2017 30. Mai 2017 17'500.00 Keine Vereinbarung 12. Juli 2017 17'500.00 19. Juli 2017 43'000.00 31. August 2017 16. August 2017 100'000.00 15. September 2017 11. September 2017 3'000.00 17. November 2017 30'000.00 4. Dezember 2017 11. Dezember 2017 2'000.00 21. Dezember 2017 9'000.00 20. Januar 2018 1. Februar 2018 10'000.00 9. Februar 2018 16. Februar 2018 10'000.00 23. Februar 2018 15. März 2018 6'000.00 16. März 2018 3'000.00

## **E. 5**

Damit sind sowohl die erstinstanzlichen Kosten als auch diejenigen des Berufungsverfahrens dem verurteilten und in beiden Berufungsverfahren un- terliegenden Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 und Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Einstellung des Verfahrens wegen Ungehorsams und der einzig verbleibende Freispruch von der Verfügung über mit Beschlagnahme belegte Ver- mögenswerte verursachten keine ausscheidbaren wesentlichen zusätzlichen Kosten. Die erstinstanzliche Entschädigung für den Privatkläger wurde für diesen Ausgang des Berufungsverfahrens nicht begründet angefochten. Demgemäss hat der Beschuldigte den nunmehr vor beiden Instanzen obsie- genden Privatkläger vollumfänglich nach Ermessen des Gerichts zu entschä- digen (§§ 2 und 6 GebTRA). Wie schon die Vorinstanz darlegte (angef. Urteil E. VI/2), kann nicht auf den mit Kostennoten belegten höheren Anträgen ab- gestellt werden, weil diese sich nicht im Rahmen des Tarifs (§ 13 GebTRA)

Kantonsgericht Schwyz 21 bewegen. Dagegen ist der amtliche Verteidiger zweitinstanzlich nach der ein- gereichten, angemessen erscheinenden Kostennote zu entschädigen;- festgestellt: 1. Der Beschluss des Strafgerichts Schwyz vom 11. September 2023 (SGO 2022 46) erwuchs wie folgt in Rechtskraft: Das Verfahren gegen A. \_\_\_\_\_ wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 StGB wird für den Zeitraum vor dem 11. Sep- tember 2020 infolge Verjährung eingestellt (Az. 9). 2. Das

Urteil des Strafgerichts Schwyz vom 11. September 2023 (SGO 2022 46) erwuchs wie folgt in Rechtskraft: 1. A. \_\_\_\_\_ wird schuldig gesprochen a) des Missbrauchs von Ausweisen und Kontrollschildern im Sinne von Art. 97 Abs. 1 lit. b SVG, begangen am 30. September 2020 (Az. 2); [...] d) der Misswirtschaft im Sinne von Art. 165 Ziff. 1 StGB, begangen im Zeitraum 18. Oktober 2019 bis 17. November 2020 (Az. 5); e) der Unterlassung der Buchführung im Sinne von Art. 166 StGB, begangen im Zeitraum 1. Mai 2019 bis 17. November 2020 (Az. 6); f) der ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB, begangen im Zeitraum 18. Oktober 2019 bis 17. November 2020 (Az. 8);

Kantonsgericht Schwyz 22 g) des Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 StGB, begangen im Zeitraum 10. Oktober 2020 bis 10. November 2020 (Az. 9). 2. Im Übrigen wird A. \_\_\_\_\_ freigesprochen ([...] Az. 7). [...]

#### **E. 7**

Vom Vollzug der von der Staatsanwaltschaft Schwyz am 20. Mai 2020 (SUB 2019 185) ausgefallten und bei einer 2-jährigen Probezeit bedingt aufgeschobenen Geldstrafe von 20 Tagessätzen à Fr. 90.00 wird abgesehen. Anstelle dessen wird A. \_\_\_\_\_ verwahrt.

#### **E. 8**

Die mit Beschlagnahmebefehl der Staatsanwaltschaft vom 28. März 2019 beschlagnahmten Gegenstände: 1 Ordner A4, Aufschrift Privat, M. \_\_\_\_\_ (Bank II), 1 Papiersack Kapo ZH, braun, versiegelt, Nr. xx, Datensicherung N. \_\_\_\_\_, 1 Papiersack Kapo ZH, braun, versiegelt, Nr. ww, Datensicherung N. \_\_\_\_\_, lagernd bei der Kantonspolizei Schwyz unter der Lager-Nr. vv, werden A. \_\_\_\_\_ herausgegeben. [...]

#### **E. 11**

Der amtliche Verteidiger Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ wird für das Berufungsverfahren mit Fr. 9'245.75 (inkl. Auslagen und MWST) aus der Kantonsgerichtskasse entschädigt. Vorbehalten bleibt die Rückzahlungspflicht von A. \_\_\_\_\_ nach Art. 135 Abs. 4 StPO.

#### **E. 12**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

#### **E. 13**

Zufertigung an Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ (2/R), Rechtsanwalt E. \_\_\_\_\_ (2/R), die Staatsanwaltschaft (1/A an die 2. Abteilung und 1/R an die Amtsleitung/zentraler Dienst) und an die Vorinstanz (1/ü) sowie nach definitiver Erledigung an die Vorinstanz (1/ES mit den Akten), das Amt für Justizvollzug (1/R, zum Inkasso und Vollzug), die Kantonspolizei Schwyz (1/R im Dispositiv), die KOST (elektronische Meldung) und die Kantonsgerichtskasse (1/ü im Dispositiv). Namens der Strafkammer Der Kantonsgerichtsvizepräsident Die Gerichtsschreiberin Versand 9. Dezember 2025 amu

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.